

Mitteilung des Senats vom 10. Dezember 2024

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Stadtbürgerschaft wird um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung der Stadtbürgerschaft gebeten.

Durch die Erhöhung der Gebühren und Entgelte können für die Stadtgemeinde Bremen jährliche Mehreinnahmen von rund 1,3 Millionen Euro erwirtschaftet werden. Personalwirtschaftliche Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden sind nicht zu erwarten.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die städtische Deputation für Wirtschaft und Häfen soll in der Sitzung vom 18. Dezember 2024 und der städtische Haushalts- und Finanzausschuss in der Sitzung vom 17. Januar 2025 mit dem Gesetzesentwurf befasst werden.

Der Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung mit Begründung und Synopse sind als Anlage beigefügt.

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 3 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BremGBL S. 279), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBL S. 434) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Die Jahrmarktgebührenordnung vom 10. November 1986 (Brem.GBL S. 263), die zuletzt durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBL S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Marktbezieher, ihrer Familienangehörigen und“ durch die Wörter „Beschickerinnen und Beschicker sowie deren“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann im Einzelfall das Entgelt niedriger festsetzen oder nachträglich ermäßigen. Eine niedrigere Festsetzung oder nachträgliche Ermäßigung kommt insbesondere für Geschäfte in Betracht,

 1. denen ein Standplatz auf Marktbereichen zugewiesen wurde, die eine besonders ungünstige Geschäftslage aufweisen,
 2. die nicht überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgen oder
 3. bei denen die Gebührenhöhe unverhältnismäßig ist, eine Zulassung jedoch aus Gründen der attraktiven Marktgestaltung erfolgen sollte.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Für die Nachkontrolle eines zugelassenen Betriebes aufgrund einer Beanstandung oder einer begründeten Beschwerde kann von der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation eine Gebühr von 100 bis 1 000 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben werden.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 3 wird zu § 2.

4. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „von der Marktverwaltung“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlungstermine sollen so festgesetzt werden, dass das Gesamtentgelt mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungsbeginn entrichtet sein muss.“

5. Der bisherige § 5 wird zu § 4.

6. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Ortsgesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anhang (zu Artikel 1)

„ANLAGE

(zu § 1 Absatz 2)

1. Freimarkt und Osterwiese

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:

Nr.	Branche	Freimarkt	Osterwiese
		Euro pro Quadratmeter	
101	Vollimbisse, Wurstspezialitäten, Kartoffelspezialitäten, Crêpes, Champignons, Pizza und Eis	70,00 €	30,00 €
102	Verkaufsgeschäfte	40,00 €	17,00 €
103	Verkaufsgeschäfte Süßwaren	60,00 €	30,00 €
104	Verlosungen	50,00 €	25,00 €
105	Schieß-, Spiel- und automatisierte Spielgeschäfte	45,00 €	25,00 €
106	Automaten- und Greiferspielgeschäfte	80,00 €	35,00 €
107	Belustigungsgeschäfte	35,00 €	15,00 €
108	Geisterbahnen	20,00 €	10,00 €
109	Autoscooter, Go-Kart-Bahnen	25,00 €	10,00 €
110	Karusselle	35,00 €	15,00 €
111	Schienenbahnen, Achterbahnen	15,00 €	8,00 €
112	Riesenräder	20,00 €	12,00 €
113	Kinderfahrgeschäfte	25,00 €	12,00 €
114	Zeltgaststätten über 650m ²	30,00 €	15,00 €
115	sonstige Ausschankbetriebe	60,00 €	30,00 €
116	Bauchläden	250,00 €	150,00 €

2. Bremer Weihnachtsmarkt

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:

Nr.	Branche	Freimarkt
		Euro pro Quadratmeter
201	Vollimbisse, Wurstspezialitäten, Kartoffelspezialitäten, Crêpes, Champignons, Pizza und Eis	120,00 €
202	Verkaufsgeschäfte	70,00 €
203	Verkaufsgeschäfte Süßwaren	80,00 €
204	Karusselle	35,00 €
205	Riesenräder	35,00 €
206	Kinderfahrgeschäfte	20,00 €
207	sonstige Ausschankbetriebe	225,00 €
208	Kunsthandwerk	75,00 €“

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

I. Allgemeines

Im Rahmen der Änderung der Jahrmarktgebührenordnung erfolgt primär eine Überarbeitung der Anlage zu § 1 Absatz 2, aus der sich die für die Benutzung der Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen pro Quadratmeter zu erhebenden Entgelte ergeben. Zudem erfolgen inhaltliche und redaktionelle Anpassungen.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a):

In § 1 Absatz 1 Satz 1 erfolgt zunächst eine Anpassung der Zulassungsgebühr. Diese wird von derzeit 35 Euro auf nunmehr 70 Euro angehoben. Das Haushaltsrecht schreibt eine rechtzeitige, vollständige und kostendeckende Gebührenerhebung vor. Nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und nach § 34 LHO die Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Es handelt sich bei der Zulassungsgebühr um eine Festgebühr. Eine solche kommt in Betracht, wenn die Amtshandlung immer einen gleichbleibenden Verwaltungsaufwand verursacht und entsprechend eine durchschnittliche mittlere Arbeitszeit ohne erhebliche Abweichungen vom Normalfall festgestellt werden kann. Hintergrund der Anpassung sind die seit der letzten Änderung der Jahrmarktgebührenordnung angestiegenen Personalkosten sowie einer Zunahme der – insbesondere durch gestiegene Sicherheits-, Hygiene und Umwelanforderungen bedingten – Komplexität der Sachbearbeitung im Rahmen der Zulassungsprozesse.

Zu Buchstabe b):

§ 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. Hintergrund ist, dass die Jahrmarktgebührenordnung künftig ausschließlich Regelungen zu den Veranstaltungen Osterwiese, Freimarkt und Bremer Weihnachtsmarkt trifft.

Zu Buchstabe c):

Die im bisherigen § 1 Absatz 3 vorgesehenen Zuschläge für Eck- und Mittelplätze werden gestrichen. Hierdurch wird das Verfahren sowohl für die Beschicker:innen, als auch für die Verwaltung vereinfacht und übersichtlicher gestaltet.

Zu Buchstabe d):

Buchstabe d) enthält zunächst eine redaktionelle Anpassung in Folge der Aufhebung des § 1 Absatz 3. Der neue Absatz 3 wird zudem neu gefasst und um Regelbeispiele ergänzt, bei deren Vorliegen künftig niedrige Entgelte festgesetzt oder die erhobenen Entgelte nachträglich ermäßigt werden können. Hierdurch wird der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall von den in der Anlage vorgesehenen Entgelten zugunsten der Beschicker:innen abzuweichen. Als Gründe kommt hier neben der bereits in der vormaligen Regelung enthaltenen Zuweisung eines Standplatzes mit besonders ungünstiger Geschäftslage zunächst auch das Verfolgen nicht überwiegend wirtschaftlicher Interessen durch die Betreiber:in in Betracht. Zudem wird eine Regelung im Falle der Unverhältnismäßigkeit des Entgeltes ergänzt. Hierdurch wird der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, für Betriebe, die aus Gründen der attraktiven Marktgestaltung zugelassen werden sollen, die Teilnahme für die Betreiber:in bei Erhebung der in der Anlage vorgesehenen Entgelte jedoch unwirtschaftlich wäre, niedrigere Entgelte festzusetzen oder diese nachträglich zu ermäßigen.

Zu Buchstabe e):

Buchstabe e) enthält zunächst eine redaktionelle Anpassung in Folge der Aufhebung des bisherigen § 1 Absatz 3. Das Entgelt, das für einen nicht in Anspruch genommenen Platz erhoben wird, sofern dieser nachbesetzt werden kann, wird sowohl hinsichtlich des prozentualen Anteils, als auch hinsichtlich des Mindestentgelts erhöht. Die zumindest teilweise Inanspruchnahme derjenigen Beschicker:innen, die zugelassen wurden, ist vor dem Hintergrund, dass diesen die Teilnahme am jeweiligen Markt und die Inanspruchnahme eines entsprechenden Standplatzes ermöglicht wurde, geboten. Die vorgesehene Erhöhung erweist sich – insbesondere auch im überregionalen Vergleich mit anderen Märkten – auch als verhältnismäßig.

Zu Buchstabe f):

Im neuen § 1 Absatz 5 werden zunächst redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem erfolgt eine Anpassung der Rahmengebühr für den Fall der Erforderlichkeit von Nachkontrollen zugelassener Betriebe. Hintergrund der Anpassung sind auch hier die seit der letzten Änderung der Jahrmakrgbührenordnung angestiegenen Personalkosten.

Zu Nummer 2:

§ 2 wird aufgehoben. Es wird weiterhin eine Werbeumlage erhoben, diese wird künftig jedoch unmittelbar in die sich aus der Anlage zu § 1 Absatz 2 ergebenden Entgelte einberechnet. Eine vollständige Umlage der Kosten für die Werbung findet weiterhin nicht statt. Durch die vorgesehene Änderung wird das Verfahren sowohl für die Beschickenden als auch für die Verwaltung vereinfacht und übersichtlicher gestaltet.

Zu Nummer 3:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Aufhebung des § 2.

Zu Nummer 4:

Im neuen § 3 erfolgen an verschiedenen Stellen redaktionelle Anpassungen, sodass dieser neu gefasst wird.

Zu Nummer 5:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Aufhebung des § 2.

Zu Nummer 6:

Durch Nummer 6 wird die Anlage zu § 1 Absatz 2 der Jahrmarktgebührenordnung geändert. Dabei werden zunächst die Entgeltsätze für die Veranstaltungen Vegesacker Markt, Vegesacker Frühjahrsmarkt und den Weihnachtsmarkt in Bremen Vegesack gestrichen, da die entsprechenden Märkte nicht mehr durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation veranstaltet werden und der Vegesacker Frühjahrsmarkt zudem bereits seit dem Jahr 2018 gar nicht mehr stattfindet. Der Vegesacker Frühjahrsmarkt wird bereits seit dem Jahr 2014 von der Veranstaltungsgesellschaft Bremer Schausteller mbH und der Vegesacker Weihnachtsmarkt inzwischen als „Vegesacker Winterspaß“ durch den Vegesack Marketing e. V. veranstaltet.

Im Rahmen der Änderung der Anlage werden zudem die Branchen, denen die einzelnen Geschäfte zuzuordnen sind, überarbeitet und eine weniger kleinteilige Differenzierung vorgenommen.

Schließlich werden die pro Quadratmeter der für die Aufstellung der Geschäfte benötigten Fläche zu erhebenden Entgelte angepasst. Hintergrund der vorgesehenen Anpassungen ist, dass eine Erhöhung der für die Zulassung zu den Volksfesten und Jahrmärkten der Stadt Bremen erhobenen Gebühren und Entgelte zuletzt im Jahr 2013 stattgefunden hat, sich sowohl der Freimarkt und die Osterwiese, als auch der Bremer Weihnachtsmarkt jedoch – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erhöhung der Kosten im Bereich der Veranstalterpflichten für die Durchführung und Sicherheit der Veranstaltung – seit Jahren als defizitär erweisen. Um eine weitere Unterdeckung der Ausgaben, die die Stadt Bremen für die Gesamtheit der Volksfeste und Jahrmärkte in Bremen hat, abzuwenden, ist es unter Berücksichtigung der prognostisch zu erwartenden Ergebnisse mindestens für die Jahre 2025 bis 2027 erforderlich, die Nutzungsentgelte anzuheben. Hierdurch werden haushaltsrechtliche Vorgaben umgesetzt. Nach dem sogenannten Kostendeckungsprinzip sind die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit

nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und grundsätzlich durch Gebühren zu decken. Damit wird die Überwälzung der gesamten Kosten der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistung auf die betroffenen Bürger:innen zur Regel gemacht. Zur Deckung sämtlicher Kosten, die sich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 71 Gewerbeordnung als umlagefähig erweisen, ist eine Erhöhung der Entgelte im Zusammenhang mit der Osterwiese im Mittel um rund 150 Prozent, hinsichtlich des Freimarktes um durchschnittlich rund 120 Prozent und im Rahmen des Weihnachtsmarktes im Mittel um circa 135 Prozent erforderlich.

Die stadtbremischen Volksfeste gemäß § 60 b Gewerbeordnung (Osterwiese und Freimarkt) und Jahrmärkte gemäß § 68 Absatz 2 Gewerbeordnung (Bremer Weihnachtsmarkt) sind gebührenrechtlich als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zu sehen, deren Kosten nach dem Kostendeckungsprinzip gemeinsam zu tragen sind. Daher ist es sowohl zulässig, die stärker defizitären Märkte durch die profitableren Märkte aufzufangen. Die Erhöhung der Nutzungsentgelte erweist sich auch als verhältnismäßig.

Im Rahmen der Gebührenanpassung wurde neben einer allgemeinen Erhöhung der zu erhebenden Entgelte insbesondere auch die unterschiedliche Erlös- und Kostenstruktur der jeweiligen Gewerbe- und Schaustellerbetriebe berücksichtigt. Entsprechend sind nach Branchen differenzierte Gebührensteigerungen vorgesehen.

Zunächst erfolgt veranstaltungsübergreifend eine im Verhältnis zu anderen Branchen stärkere Inanspruchnahme der Ausschank- und Speisebetriebe. Diese Branchen erwirtschaften im Verhältnis zu Grundfläche und logistischem Aufwand bei der Errichtung einen vergleichsweise hohen Umsatz. Insbesondere die Zelt- und Schankgastbetriebe sind sehr gut besucht und müssen insbesondere im Vergleich zu größeren Fahrgeschäften einen verhältnismäßig geringen logistischen Aufwand betreiben. Darüber hinaus sind wegen des geringeren Flächenbedarfs der Branche „sonstige Ausschankbetriebe“ insgesamt die Fixkosten geringer als bei den Großfahrgeschäften, zumal in den Zelt- und Schankgastbetrieben regelmäßig die gesamte überbaute Fläche für den Bewirtschaftungsbetrieb genutzt wird und so pro Quadratmeter hohe Einnahmen generiert werden. Hingegen ist bei den (Groß-)Fahrgeschäften viel Fläche für den Aufbau und für Sicherheitsbereiche erforderlich, sodass die Einnahmen in einem anderen Verhältnis zur umbauten Fläche stehen.

Innerhalb der den Branchen Fahr- und Belustigungsgeschäfte zuzuordnenden Branchen erfolgt hinsichtlich der Branche „Geisterbahnen“ eine moderate Kostensteigerung, da sich Geisterbahnen im Verhältnis zu anderen Fahr- und Belustigungsgeschäften, die einen vergleichbar hohen logistischen Aufwand erfordern, hinsichtlich des Umsatzes als schwächer erweisen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass diese durch Besucher:innen seltener mehrmals in Folge besucht werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.